Jakobs den bo.

tief er or war. en Missigedachte stes hangetreten, lief.

lief.
opfe des
e Reffen
er schon
t entgei und sie

n Teufel

fen. Er , ob er an keine gelobt, nen Ber; ersicherte , daß er er hosse, erhalten. guvor, Ulter;

effel Dins

r. — fr. r. 14 fr. fr. — fr. r. — fr. r. — fr.

7 fr 6 fr 5 fr 6 fr Ms do entliche Rachriche

Calm und Deuenbürg.

Mro. 37.

Mittwoch den 8. September

1830.

Berordnungen und Befanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamts Gericht Calw. (Glaubiger Aufs al.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Concurs, arhe der weil. Louise geb. Langenhag, Wittwe des weil Stephan Kraushaar, Zeugmachers in Simmos heim wird am Freitag den 1. Oct. d. J. die Shul-

2 demittags 8 Uhr vorgenommen werden.

Die Gläubiger und Buram derselben, so wie überhamt alle Personen, weide Ansprüche an deren Bermögen zu machen haben, werden hiehte zu bleser.
Berhandlung vorgeladen, wobei sie entweder zu erscheinen, oder ihre Ansprüche schriftlich auszusühren haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations Dandlung auszusprechenden Praklusiv Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossenwerden.

Diejenigen Gläubiger, beren Forderungen amtlich bekannt sind, die aber sich über die Verängerung der Masse: Theile und über einen Borg : oder Rachlaß. Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Categorie beigetreten angenommen werden.

Die Ortsvorsteher bes hiefigen Gerichtsbezirfes baben gegenwärtige Borladung in ihren Gemeinden geborig bekannt ju machen.

Calm, den 31. August 1830. mot anime andnat

Tin dh.

Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, sämmtliche Orts Worsteher des Bezirkes daran zu erinnern, daß sie von der Trauung oder von dem Absterven solcher Personen unverweilt Anzeige an das Oberamts Gericht zu machen haben, welche nach der Bestimmung der Justenz Movelle vom 15. September 1822 §. 1 Meg. Biatt S. 674) von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten bestreit sind, damit hinschelich der Erzustagen Verrengens Interaction and Serrapenschaften werden fann.

Diebei werden zugleich die Waisen Gerichte auf die ihnen nach 5. 64 ber Norariats : Bollitchungs: Verordnung (Reg. Blatt vom Jahr 1826 C. 305) obliegende Verpflichtung in Ansehung der Obsignation einer Verlassenschaft ausmerksam gemacht.

Calm ben 4. September 1830.

Oberamterichter Finch fi.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenburg.

Pfingweiler, Ober Amts: Gerichts Reuenburg. (Omnloen Liquidation.) Gegen Andreas Fauth, Burger und Kubler in Feldrennach, ift der Gannt erkannt, und das Erkenntnis rechtsfraftig. Die Glaub ger und Burgen, überhaupt alle Versonen, welche Unsprüche an das vorhandene BerMontag, den 20. September dieses Jahrs, Bormittags 8 Uhr, auf dem Rathbause zu Feldrennach ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs oder Porzugs: Mechte auszusühren, auch über einen Borgoder Nachlaß: Bergleich, so wie über die Berkäuse sich zu erklären. Bon denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird augenommen, daß sie im Fall eines Bergleichs und rücksichtlich der Berkaufs. Bestimmungen der Mehrheit der anweienden Gläubiger ihrer Categorie beitreten. Die nicht angezeigten und nicht aus den Gerichts Akten ersichtlichen Forder rungen werden in der — auf die Liquidations Handslung solgenden nächsten Sigung des Ober Amts Gerrichts durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Reuenburg den 19. Augnst 1830. Dberamtsgericht. Pift or iu s.

Berordnungen und Befanntmachungen der Oberamter Calm und Meuenburg.

Rachfiehender Erlag der R. Rreis : Regierung wird den Orts : Borfiehern , fo weit er fie betrifft, jur ftreugen Rachachtung befannt gemacht.

Den 2 September 1830. R. Oberamt R. Oberamt Caiw. Reuenburg.

Da man die Erfahrung gemacht hat , daß das Er giebungs , Inftitut fur Rinder bagirender Eltern gu Weingarten, fo mie Die einzelne, aus Diefer Unftalt entlaffenen und in Gewerb , Lehren oder Dienften untergebrachten Zöglinge deffelben baufig von den vagirenden Eltern oder fonftigen Ungehörigen Diefer 3og. linge beimgefucht merben, welche biebei fur ihre Reifen gewohnlich mit ichulbheißenamtlichen Bormeifen verseben find; ba bierans nicht nur fur die Beamten und Difigianten ber Ergiehungs : Auffalt , und fur die Lehr und Dienfiberen ber entlaffenen Boglinge eine bedeutende Belaftigung entfteht, fondern insbesondere auch ein nachtheitiger Ginfluß der Befuchenden auf die Boglinge, jumat auf Diejenigen berfelben, welche nicht mehr in der Auftalt felbft fich befinden, nur febr fcmer vermieden merden fann, und diefer Ginfluß bei Boglingen ber lettern Rlaffe fich bereits in einzel. nen Gallen auf eine verderbliche Beife fund gerhan hat;

da die völlige Trennung der Zbalinge von ihren Ansgehörigen aus dem Baganten. Stand ein wesentlicher Zweck der gedachten Erziehungs Anstalt und eine wes sentliche Bedingung des Gelingens ihrer Aufgabe ift, und da es insbesondere auser der Besugniß der Irts. Polizei. Stellen liegt, confinirten oder wenigstens der Confination würdigen Baganten Borweise zu Reisen der bemerkten Art auszustellen, (vergleiche Instruktion vom 10. Novbr. 1825 J. 8.) so sieht man sich verantlaßt, in dieser Hinsicht folgendes zu verfügen:

1) Den Eltern oder fonftigen, der Rlaffe der Ber. ganten angehörigen , Bermandten von Boglingen Der Staate : Ergiehungs : Anftalt fur Baganten : Rindet ju Weingarten darf meder bon einer Dris noch von einer Besirfs : Stelle ein Pag oder ein sonftiger Borweiß jum Besuch folder Zöglinge in der Unfalt felbft oder in den fonftigen Aufenthalts : Orten, in welchen fie von der Unftalt ans untergebracht worden find , gegeben werden , vielmehr haben bie Polizei : Stellen folche Reifen , fo weit es ihnen moglich ift , ju verhindern. Gine Ausnahme von Diefer Borfchrift fann nur dann einereten, wenn ber Borftand der Erziehungs : Unftalt oder der Roft Dienft . oder Lehrherr , welchem Die Erziehunge . 2infialt einen folchen Bogting übergeben bat , juvor Die Bulagigfeit Des Befuchs des Boglings von Geiten eines feiner obbezeichneten Ungehörigen in viner fchriftlichen Musferrigung, welche, falle fie von einem Roft Dienft ober Lehrherrn herruhrt, obrig. feitlich beglaubigt fenn muß, erflart bat, oder auch, wenn nach begirtsamtlichem Erfennenig Die Bufami mentunft ber Eltern oder fonftigen Bermanbten mit dem 3bgling aus irgend einem dringenden Grund jur Bermeidung unerfeslichen Schadens erforderlich

Die Ausfertigung eines Borweises jum Behuf der Reise kommt in diesen Ausnahms Fallen nicht der Orts Polizei : Stelle, sondern ausschließlich dem Bezirksamt zu, welches in dem letztgedachten Fall den Grund der Ausstellung des Borweises in dies sem zu bemerken bat.

2) Den Orts, Polizeistellen des Siges der Erziehungs, Austalt und der Orte, wo diese Anstalt einzelne Zöglinge in Gewerbs, Lehren, Diensten und dergleichen untergebracht hat, liegt es ob, auf das eine dringen vagirender Angehörigen der Zöglinge besonders aufmerkfam zu feyn, und dieselben auf Betreten, falls sie sich nicht mit einem ihnen zu der betreffenden Reise besonders ausgestellten bezirksamt: | ordnet worden: lichen Borweis (p. t. 1.) auszuweisen vermögen, oder falls nicht der Borstand der Erzichungs: Unistalt oder der Kost. Dienst oder Lehrherr des Zog: bergen im lings die Zulässigsteit einer zeitigen Gestattung ih: trag der je Gestattung nicht durch andere Gründe unabweislich geboten ist, unverweilt aus dem Ort zu verweisen, die seite geboten ist, unverweilt aus dem Ort zu verweisen, die seite geboten ist, unverweilt aus dem Ort zu verweisen, die seites oder auch nach Umständen dem vorgesesten Bezirts: ver u. Wohn in eine Wohn in der Bersügung zu überliefern.

Sollten solche Angehörigen von Zöglingen der Er, giebungs Anstalt mit Patenten jum Betrieb herumzte, hender Gewerbe versehen senn, so kann ihnen doch die ortspolizeiliche Erlaubniß jur Ausübung des Bermanbes am Ausenthalts Drt des betreffenden Zöglingenicht ertheilt werden, es wäre denn, daß einer des 10 eben bemerkten besondern Gründe für die Gestattung ihres Ausenthalts an diesem Ort eintrete.

Andererseits versteht es fich von feibst, daß der Befig eines besondern bezirksamtlichen Reise. Borweises voer auch das Einverständniß der Erzieher und Berpfleger des Zöglings mit einem dem Angehörigen des Legtern in gestattenden drelichen Aufenthalt die Polizeis Etelle an der Fortschaffung desselben aus dem Ort nicht bindern kann, wenn hiezu anderweite polizeiliche Stun-

wit der Weisung eröffnet den vorherstehenden Bersügungen gemäß die ihm untergebene Schuldheißen. Uemtern, aus deren Gemeinden dis jest Baganten Rimber in die Erziehungs-Anstalt zu Beingarten aufgenommen worden sind, oder känftig aufzenommen werden, desgleichen die Polizei. Stellen der Orte, in welchen jene Anstalts Idglinge, als Lehrlinge, Dienst boten und deugleichen, unterbringt, und welche den Bezirks Alemtern von dem Borstand der Erziehungs. Austalt jedesmal werden angezeigt werden, beziehungs weise jezo gleich oder im künftig eintretenden Falle zu instruiren, und über der Befolgung der gegebenen Borschriften von Seiten dieser Ortspolizei. Stellen zu wachen.

Die Erfordenniffe jur zollfreien Ginfinhr der Erzeugniffe aus eigenthumlichen Weinbergen auf angrangendem ausländischen Gebiet, im Grenzverkehr betreffend. Durch hochstes Defret vom 11. Gept. 1829 ift ver-

Reutlingen, ben 19. August 1850.

woaß die zollfreie Einfuhr der Erzengnisse aus eigenthumlichen Weinsbergen im Grenz Berkehr auf den Erztrag derjenigen Weinberge im Grenz Werkehre beschränkt werde, welche

diesseitige Unterthanen jenseits der Grenze auf der Markung ihres Wohnsortes oder auf der an die Markung ihreu Wohnortes unmittelbar fiohenden Markung eigenthümlich besisen.

Ein neuerer Erlaß der A. Oberzolladministration vom 11. Januar d. J. hat obige Anordnung bestätigt, und zu weiterer Sicherheit für das Zoll-Interesse die Verfügung ertheilt, daß die betressenden Zollserhebungsstellen von den Eigenthümern der fraglichen Weinberge alljährlich vor der Zulassung zur Begünstigung über die Fort dauer ihres Besichen Verscher des Vrts, auf dessen Markung der Weinberg liegt, ausgestellt und von dem Vorsteher des Wohnortes des Greuzbewohners mitunterzeichner sehn muß, und welches von der Zollserhebungs. Vehörde, wo die Einfuhr geschieht, dem Zollsehandlungsbuche beigelegt wird.

Indem man dieses hiemit jur öffenelichen Kennts nis bringt, werden insbesondere die Schuldbeisenams ter zu Birkenfeld, Untrnichetsbach und Loffenau ersucht, gegenwärtige Befanntmachung ihren betreffenden Umtsangehörigen zeitlich genug zu Bermeidung von Anständen zur Darnachachtung zu publiziren, und denseiben expreß zu bemerken, daß ohne Borlegung der erwähnten Zengnisse die Grenziellsstellen feine Wein Einsuhren von eigenthumlichen Weinbergen auf angrenzendem auständischen Gebiet zollfrei eingehen lassen werden.

Calm, ben 6. Gept. 1830.

R. Ober . Boll . und Sall : 21mt.

Reuenburg. (Saus und Garten Berifauf.) Aus der Bermögens Maffe des Gottlieb Friedrich Guttinger, Schiffwirths und Holzhandlers allhier wird, in der Hoffnung des Gelingens eines Forderungs Rachtaß , Bergleichs, das vorhandene zweistoefigte Hans, oben in der hiefigen Stadt an der Hauptstraße, uebst Beben Gebanden und danes ben befindlichen Gras und Warz Garten von ungesfähr 4 1/2 Betl. am Dienstag den 28. September d.

en Un

utlicher

eine mes

abe ift,

er rits.

ens ber

Meifen

truftion

veran:

er Ber.

gen der

Rinder

och von

onstiger

der Ans

Drten,

tebracht

ben die

ihnen

ne von

wenn

er Kofts

ge i Uni

+ juvor

n Sei

th wines

von ci

obrig:

er and,

Safame

nandten

Grand

rderlich

uf der

cht der

h dem

en Fall

in dies

hungs:

ingelne

derglei:

15 eine

ige bei auf Be3. Bormittags 10 Uhr auf bem biefigen Mathhaufe ! lich bes vorhabenden Dachlag Bergleichs als bem unter Benehmigungs Dorbehalt im Aufftreich verfauft merben.

Das Saus hat die dingliche Schildwirthe Berech. tigfeit jum "Schiffe" und ift fonft fur jede Urt von Bewerbe , - wie auch jur landwirthichaft , geeignet , und enthalt: 2 gewolbte und einen Gemufe , Reller, 4 beig. bare Zimmer, 5 nicht beigbare Zimmer, 1 Kammer, 2 Ruchen, 2 Speise Kammern, einen Anban mit Wasch, Euche, eine Scheuer, 2 Stallungen zu 18 Stud Bich, eine geräumige Buhne und Beuboben, eine Einfarth und schließbaren Sof mit laufendem Brunnen. Die Begenftande fonnen taglich eingefeben merben.

Menenburg ben 30. Anguft 1830.

Stadtschuldheiß Silder.

Reuenburg. (Schulden: Erledigung.) Bei dem auf Absterben der Chefrau des Gottlieb Fried, rich Guttinger, Schiffwirths und Solghandlers allhier, aufgenommenen Juventar über bas gemeinschaftliche Bermogen beeder Cheleute hat fich ergeben, daß das Afriv : Bermogen 10,401 fl. 5 fr. 3 blr. und die Gunt me der befannten Cchulden 7,995 fl. 55 fr. 4 bir. dagegen das Beibringen der verftorbenen Chefran 6,272 fl. 58 fr. beträgt, mithin, wenn die Rinder ber letteren unter Anrufung ber weiblichen Diechts. Wohlthaten das Beibringen ihrer Mutter guruckfor: bern wollten , eine Ungulanglichkeit von 3867 fl. 46 fr. vorhanden mare. Sierauf bat ber Wittmer Gottlieb Friedrich Guttinger das gesammte Bermogen an Die Minder und besiehungsweise an die Glaubiger abge treten, und der Pfleger der Rinder hat erflart, daß er, in dem Falle das Bermogen fur Diefelben über. nehmen und die Glaubiger befriedigen wolle, wenn der Berluft der Rinder an ihrem Muttergut großern Theils durch freiwilligen Rachlag der Blaubiger von ibren Forderungen gedeckt werden tonnte.

Bur auffergerichtlichen Berhandlung über Diefen Begenftand werden nun fammtliche Glaubiger Des Gottlieb Briedrich Guttinger auf Mittwoch den 29. Ceptember D. J. Morgens 8 Uhr hieher auf das Rathhaus vor: geladen mit der Undrohung , daß diejenigen , welche nicht ericheinen, oder nicht fich durch rechtsgultig Bevollmächtigte vertreten laffen, infoferne ihre Forderung gen nicht bereits befannt find, garnicht beruckfichtigt, infofern aber ihre Forderungen befannt find, binficht:

Willen der Mehrheit der übrigen Glaubiger ihrer Claffe beitretend, angenommen werden.

Reuenburg ben 25. Auguft 1830.

Muf Beschluß des Stadtraths Stadtschuldheiß Fischer.

dah

ben

die

übe

frie

mer

billi

1 3

gis

ten

perl

fie in (

Bel

and

lifu

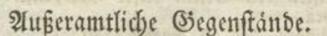
Sd

ten

Renenburg. (Glaubiger: Aufruf.) Bum Berfuch der auffergerichtlichen Erledigung des Schuldenwefens des Chriftof Friedrich Walther, Burgers und Zimmermeifters allhier, war der hiefige Stadt rath in Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags ben 9. Meri d. J. gefaßt; es wurde aber diefes Gefchaft durch eine an jenem Tage bahier ausgebrochene Seus ersbrunft vereitelt und ift nun anderwartige Tagfarth ju bemfelben auf Donnerstag ben 23. September b. 3. morgens 9 Uhr bestimmt worden. Es werden das her die etwa unbekannten Glaubiger beffelben biemit nochmale aufgefordert, hiebei auf dem hiefigen Rath: baufe entweder in Perfon guerscheinen oder burch ge: borig Bevollmachtigte fich vertreten ju laffen, und ih: re Forderungen ju liquidiren , widrigenfalls folche fpå ter nicht mehr berucksichtigt werden. Es ift swar anch die schriftliche Eingabe der Forderungen geftattet, jedoch werden in folchem Salle Die Ginreden Des Cchuld ners, wenn fich folche nicht durch fich felbit ober durch vorgelegte Defumente wiederlegen, als richtig angenommen und muffen die Glaubiger die Beichluffe ber übrigen, welche in Perfon erscheinen oder gefeslich vertreten werden, in Dinficht auf einen Bergleich auch auf fich anwenden laffen.

Den 30. August 1830.

Stadtschuldheiß Tifcher.



Calm.

— (Geschäfts: Angeige.) Ich habe die Ehre, bas Publifum hiemit bavon in Renntniß ju fegen, daß ich in bem chemaligen Radler Lint'ichen Saufe rer Ciaf

raths theiß

Schul-Burgers Stadtden 9. Beschäft ne Feulagfarth mber d.

ben dar hiemit n Nath und ihr che spå ar auch stattet, chulder durch r durch g anger isse der

selectlich

ch auch

Ehre, fegen, Saufe dahier ein Conditorei Geschäft errichtet, und bereits ? den Laden eröffnet habe. Hiemit verbinde ich zugleich die Bersicherung, daß ich die mir ertheilten Aufträge über Conditorei sowohl als Spezerei, Waaren zur Zufriedenheit der Abnehmer vollziehen und mich bestreben werde, das mir geschenkte Zutrauen durch gute und billige Behandlung zu rechtsertigen.

Den 28. August 1830.

Chrift. Friedrich Reller,

- Weingeift , die Daas ju 48 fr. bei Ferdinand Georgii.
- Schuhmacher Storr hat bis Martinii ein Lo, gis ju vermiethen.
- Unterzeichneter hat einen neuen 10 Biertel breis ten Webfinhl um billigen Preis ju verfaufen. Schreiner Sang ber altere.
- Unterzeichneter hat in Kommission um 15 fr. zu verkaufen: "Drei Predigten, gehalten am 3. Jubelses sie der Augsburgischen Confession, von Pfarrer Kaß in Braben, Pf. Denhöfer in Spöck und Pf. Dies in Friedrichsthal. Heidelberg, 1830.

 Buchbinder Beck.
- Es will jemand 250 fl. auf zweifache Berficherung, in Saus und Feldern bestehend, entlehnen. Das Dahere kaun in der hiefigen Buchdruckerei erfragt werden.
- Wer hen zu verkaufen hat, findet den Kaufer an v.horlach er Post: Verwalter.
- Schwanenwirth Gaver, hat 300 fl. Pflegschafts Geld gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen, wovon auch 100 fl. einzel abgegeben werden.
- Unterzeichneter empfiehlt fich einem geehrten Dublikum mit feiner Arbeit, in Siebmachen aller Art, Schachteln, Salzfaß, Wannewic. Er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht billige Preise. Georg Gottfried Beißer, Siebmacher.
- Die Rothgerber . Meifterschaft ift gefonnen, das sogenannte Darrenhauschen, neben der Lohmuble 16 Schub lang 12 Schub breit einstockigt, auf den Ab.

bruch im Aufftreich zu verkaufen, die Berhandlung ift Samstag ben 11. September Micrags 1 Uhr bei der Lohmuhle, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Bunftmeister Bogenhardt.

- Um nachsten Feiertag den 21. Cept. wird auf der Calwer Cagmuhl ein Scheibenschießen gehalten, der Aufang ift nachmittags 1 Uhr wozu auch auswärtige Schugen eingeladen werden von der Calwer Chuken : Gefellschaft.

— Beim Schloßer Meister Maier, allhier, ist eine felbst verfertigte Mostmahlmubl mit eisernen Walzen, nebst Presse mit einer eisernen Spindel, welche in einer meßingen Mutter lauft, um einen billigen Preis zu kaufen.

Althengstett. Es ist gegen gerichtliche Berssicherung, 150 fl. Pflegschafts Beld augulehnen bei Deb und Wund : Argt Landsfron.

Sindelfingen. (Schaafmarkt.) Da ber hiefige Septemberichaafmarkt nicht, wie er im Ralender fieht, am 22. fondern schon am

Montag, ben 20. September, abgehalten wird, so werden die Wohllobl. Orts, Bor, stände gebeten, es gefällig bekannt zu machen.

Den 3. Cept. 1830.

Der Stadtrath.

Hir fan. (Abschied.) Die freundliche Aufnahme, deren wir uns während unseres hiefigen Aufenthalts sowohl hier als in Calw zu erfreuen hatten,
sollte uns veranlassen, bei dem Abzug von hier nach
Nottenburg uns persönlich zu verabschieden. Da wir aber durch förperliche Beschwerden daran verhindert
sind, so geschicht es schwerden daran verhindert
sind, so geschicht es schwehl sagen, und uns ihrem serneren Wohlwossen empsehlen. Den 4. Sept.
1850. Apothefer Un frid mit seiner Frau.

Un den hienach bemerkten Tagen und Orten wird der öffentliche Bertauf ausgemusterter Dienstpferde der Reiterei gegen baare Bezahlung statt finden, und zwar:

Bu Ctuttgart, im Sofe der Calmerthor Raferne,

3u Endwigsburg, auf dem Arfenalplag, am Freitag den 1. Oktober

Bu Ulm, im Dofe der Zeughans Raferne, am Dienstag ben 5. Ottober.

Die Berhandlung wird jedesmal Morg. 8 Uhr beginen. Stuttgart, ben 4. Ceptember 1830.

R. Rriegefaffenverwaltung

Ranh. Herrenberg, ben 3. September 1830. (Dbst , Berkauf betreffend.) Das Zehnt Obst von Ranh wird seiner Zeit in größeren Parthieen Aufftreichsweise verkauft werden, wovon auf diesem Wege vorläufige Nachricht gegehen wird, damit sich die Liebhaber dazu in Zeiten bei der unterzeichneten Stelle melden konnen, worauf sie besondere Einladungen zur Berkaufs, Berhandlung selbst erhalten wer, den.

R. Sof : Rameralamt.

Liebengell. (Bertauf des untern Bads.) Der Unterzeichnete ficht fich durch seine und feiner Battin Rrantlichteit verantaßt, seine Befigung die Wirthschaft zum untern Bad zum Berfauf anzubieten. Dieselbe enthält folgende Bestandtheile

a) das Wohnhaus mir der Bad Duelle und 13. Badkabinetten einer großen Remise und mehreren Stall Einrichtungen im Erd Beschof. Im 2. und 3. Stock find außer einem großen Speisse Jimmer, einer Ruche und Speiskammer noch 32 größten Theils heizbare und tapezirte Jimmer.

b) neben dem Wohn Gebäude ein — mit diesem verbundenes neues Gebäude, mit dem eine Rotun, de und mehrere Gauericen bildenden Saal. Unster demseiben ift eine reihe von Stallen und Re-

mifen eingerichtet.

e) 20 Schritte ruckwarts ein weiteres abgesondertes Gebäude, welches 2 geräumige gewölbte Keller und im obern Theil einen Stall und große Räume zur Aufbewahrung von Futter und andern Borrathen enthält.

Auger dem Brunnen in der Ruche befinden fich noch zwei um das Saus herum.

2.) an Gutern

1.) an Gebauten

a) 3 Ruchen Garten und ein Obst : Garten junachst beim Saus jum Theil mit Aulagen und Saus; chen.

b) im Thal und am Abhang des Berge ein gufam, }

menhangendes Stuck Wiefen von 10 - 12 Mor, gen mit einem Forellen Gee und einer dahin führenden Obst Allee.

c) verschiedene Stude Aceter und gander, ohnge

fabr 6 -- 8 Morgen

d) 13 Morgen Baid Boden mit Radel Bolg bei wachjen und jur Promenade eingerichtet , übrigens noch mehrere haubare Stämme und erfreulichen Rachwuchs enthaltend.

e) auf bem linken Ufer der Ragold, wohin eine im Jahr 1825 neu aufgeführte Brücke führt, eine 16 — 1700 Schuh lange und 18 — 20 Schuh breite Allee von 100 jährigen Linden. Alle Güter sind zehendfrei mit keiner Dienstbar, keit belastet und so gelegen, daß sie der Eigen, thumer von dem Wohngebäude aus übersehen

3.) Bum Betrieb diefer Befigung gehoren :

a) die Gastwirthschaft und die Abgaben der Bader. Ferner sehlt es bei der Nahe von Calm
und Pforzheim nicht an Besuchen außer der Badezeit, besonders da eine direkte Straßen Berbindung zwischen beiden Städten durch das NagoldThal bevorsteht.
Was die Bad : Quelle bei ihrer eigenthumlichen
Mischung, Weichheit und Temperatur leistet,

ist in der Umgegend anerkannt.
b) der Landwirthschaftliche Betrieb murde demfenigen welcher sich darauf beschränken und die Wirthschaft verpachten wollte, allein schon bin-

langliches Ausfommen gewähren.

e) Bu den — bis jest noch nicht benüßten Bortheilen gehört das — bei dem Kauf im Jahr 1824 erworbene Recht, ein laufendes Werk an der nahe vorbeifliesenden Ragold errichten zu dürfen. Bei dieser für die Gründung einer Fabrike günstigen Lage verdient aber noch besonders beachtet zu werden, daß das Wasser der Bad. Quelle wegenseiner Weichheit und Alaun Bestandtheile vorzüglich zur Färberei benuft werden könnte.

Als Kaufs Bedingung wird bemerkt, baß an dem Raufschilling ein Biertheil samt 20 Dufaten Schlüßels Geld baar bezahlt wird, die übrige 3/4 Theile aber in 5 pro. centigen Jahrs Bielern von 500 fl. abgestragen werden konnen. Wünscht es ein Käufer; so ershält er in billigem Gesammt Anschlag eine beträchtsliche darein Gabe an Wirthschafts und Haushaltungs. Mobilien, wovon das Verzeichniß eingesehen werden

fann Schen den Brie Lie

goh

(Gott Rothi macht tur bi in ihn den fe band daß

Wil.

des E Werky den. ? das ju 2 Mor.

ohnge

Holz bei übrigens reulichen

hin eine führt / d — 20 den. eienstbar: Eigen:

der Båon Calm er Bades Berbins

unlichen leistet,

Magold:

demfenis und die hon hins ortheilen

er nahe en. Bei günstigen chtet zu le wegen eile vor

an dem Schlüßelile aber
fl. abgeer; so erbeträchtpaltungsmerden

fann.

Die Liebhaber wollen nun die Besigung felbft einfeben und sich wegen Abschließung eines Kaufe an
ben Rechts Consulenten Geg in Calm in franfirten Briefen wenden.

Liebenzell ben 1. Ceptember 1850.

Beorg Deuner.

Lopes, der Wiederauferstandene von Euenca.

(Befchluß.)

Don Lope; wurde natürlich zornig. Er fing an zu schelten, und über dem Larm kam auch der jüngere Reffe dazu. Aber hier half seine Beredtsamkeit eben so wenig. Vergebens drohte er; alles lief herbei, und der eine der Zuschauer sagte: das kann nicht Don Lope; senn; ich habe ihn ja begraben sehen; der andere: ich habe ja die Leichenrede des Pater Ignatius gehört; der dritte: ich habe eine Kerze bei seiner Leiche getragen, und alle vereinigten sich, daß er ein gefährlicher Betrüger sen. Ein kleiner, schwarz gekleideter Maun meinte, daß es am besten sen, sich seiner Person zu versichern, und ihn zum Herrn Corregior zu sühren. Alle, besonders aber die beiden Ressen, fanden diesen Borschlag am besten, und so wurde, troß allem Widersträuben, unser guter Hidalgo in das Gefängniß der Inquisition gesührt.

Wir wollen nichts von diesen Gefängnissen sagen, (Gott bewahre jeden vor ihnen), und auch nur das Rothigste von den Fragen, welche an Don Lopez gemacht wurden. Gegen die ersten Bersuche der Tortur hielt er aus, und bekannte nicht, welcher Teufel in ihn gefahren sen. Aber als man in stärkern Graden ben fortsuhr, und ihn auf einen Tisch ausgestreckt band, da hatte er, um freizu werden, lieber bekannt,

daß Satanas felbft in ihm wohne.

Alls er eben betennen wollte, entftand ein schrecklisches Getofe und Beheul. Den Bentern fielen ihre Wertzeuge, den Schreibern die Federn aus den Sanden. Alles warf fich auf die Rniee und gedachte, daß das jungfte Gericht herbeitomme, — und wer war's?

— Es war der gute, treue, fürchterliche Barbito. Er hatte die Spur seines Herrn entdeckt, und war ihr nachgegangen. Als er diesen entdeckte, warf er alles nieder, sprang auf den Lisch, und leckte ihm die Hande. Webe dem, der sich ihm nahte!

Barbito flarte das Schickfal seines Berrn auf. Die misdeste Strafe, die er erwarten durfte, mar lebens, langliches Gefängniß, nachdem er in einem Auto, Da : Fe figurirt hatte; aber das Zeugniß seines hundes überredete den Juquisiter. Dieß war ein grunds gelehrter Mann, welcher eben ein vortreffliches Werk über die Seelen der Thiere drucken ließ. Barbito paßte in sein Spstem, und dieß war Don Lope; Net, tung.

Sv murde er dann frei, und zu Donna Beatrix geführt. Raturlich widerstand ihre Furcht der Bart, lichkeit nicht lange. Die Reffen aber wollten ihn nie anerkennen, und gestanden ihm nichts, als einige Aehnlichkeit mit dem Berstorbenen ein. Aber sein Berstnögen erhielt er nicht wieder, weil die Gerichtshöfe von Euenca, Balencia und Grenada sich darüber aus, gesprochen hatten, und diese nicht Unrecht haben konnten.

Der Inquisitor hatte eine Schwester, welche erste Rammerfrau der Maitresse des Königs war. Diese war Clara von Mendoga, der die gute Rammerfrau von Don Lopes und seinem Hund ergablte. Co erfuhr der König die Geschichte, und seste ihm, in Rucksicht auf seine geleisteten Dienste, eine Pension aus.

Don Lopes kaufte das Buch des Juquisitors, und schrieb seine Geschichte jur Warnung für diesenigen, welche auf den Einfall kommen konnten, ihren Bermandten eine abnliche Ueberraschung machen ju wolften.

Uphorismen.

Was ift doch der stolze Mensch mit seiner Engend? — Der einzige lette Trost blieb, selbst für den Deiligsten, immer noch dieser: daß die Gotts heit ihn nicht belohnen, sondern als ihr eigenes Geschöpf begnadigen — daß sie, ohne Rucksicht auf seinen Werth und Verdienst, als Gottbeit, und göttlich an ihm handeln will — daß sie ihn einst nicht in das verzehrende Sonnenlicht der Bersgeltung, sondern in den himmlischen Labeschatten iherer ewigen Barmherzigkeit stellen wird. — Konnte ich

doch diese Worte in jedes Ohr der bessern Menschheit trusen! Oft schon wurden sie gesagt — und vieltaus sendmal die Sache; und doch — welche Lugend ist wohl noch bei der ed leren Mensche Lugend ist wohl noch bei der ed leren Mensche ich sie doch jedem tugendhaften Serzen mit lebendigem Schalle predigen — und möchte dann die Gottheit meiner Stimme den Silberton der weinenden Schönheit, und meinen Worsten die Gewalt der knieenden Andacht verleihen! — Durch die Demuth wird der Besitz jeder Lugend erst recht mäßig.

Rein Mensch ift so verderbt, grausam, un; menschlich, oder so gang gerftort, daß ihn nicht die Dicht tunft auf Augenblicke bandigen, fesseln, ja beglücken mußte. — Schmiegte sich doch selbst der will de Höllenhund zu den Füßen des Thrazischen Sangers.

Erst richtet den Handelnden nach seinem Sinne — dann betrachtet seine That. Die Wirkung empfängt den höchsten Adel erst von ihrer Ursache. — Soust wären ja die Thränen, welche das Wittleiden oder die Glut der Liebe zeugt, nicht köstlicher, als jene gemeine Eropfen, die der Sturmwind des Dezembers aus schönen Augen prest.

Die Schmerzen reiner Liebe find mehr als wollustig — Aber mit jeder Frende der Wollust erzeugst du dir einen Schnierz der Reue.

Was vermag nicht ber Denfch! Er, bem die

Erde ihre tiefen Abern aufschließen muß — ber die Lufte durchschifft — der den Brandungen des schäumenden Weltmeeres Damme entgegenwirft — der selbst das fressende Gift des Feners gezähmt — der es, hingehaucht auf die friedliche Kerze, zum stillen Freunde seiner Rächte gemacht hat! — Wohl! Aber, mein Freund, — wirf einmal in der heitern gestirnte Nacht einen einzigen tiefen Blick in den Abgrund der Schöpfung, und sage dann Jenes noch einmal!

Borsichtigkeit beim Wohlthun bleibt immer ein Zeichen menschlicher Kalte. Wer nicht gern giebt, stellt gewöhnlich erst ein langes Eramen, mehr über die Geschichte als die Würdigkeit des Leisdenden, au, und thut allerlei tröstliche Vorschläge. Der eigentlich e Wohlthäter untersucht nur die Noth. Er fragt nicht lange nach Stand und Namen — seine Tröstungen sind stille Thränen, und über rall, wo er die Ebbe der Urmuth erblickt, — da bricht die Fluth seiner Mildthätigkeit schwellend herein.

Wer vermag Gluck und Große am weiseffen ju ertragen? Wer mit frobem Ginne vorher die Wonne, arm ju fenn, gefostet hat. Denn die ser war schon reich und groß geboren.

Die Jugend, welche schon im Mar; des Lebens Früchte tragen will, wird in der schönen Commerzeit blatterlos. — Aber seht um euch, ihr Weisen — wer achtet auf eure Rede?

- T.

sie.

ni

fall

Få

BI

1.)

Calw. Marktpreise am 4. Sept. 1830. — (Kaufhaus.) Eingeführt murben 336 Scheffel Kernen; 44 Scheffel Din-

Dinkel = = = 4 fl. 50 fr. Haber = = = 3 fl. 30 fr. Roggen das Simri — fl. 54 fr. Gerften = = = - fl. 48 fr. Bobnen = = = 1 fl. 8 fr.	11 fl. 25 fr. 4 fl. 35 fr. 3 fl. 16 fr. — fl. 52 fr. — fl. 50 fr. — fl. 50 fr.	5 fl. — fr. Butter # 20 fr. — - fl. — fr. Lichter gegossene # # # # 20 fr. — - fl. — fr. = gezogene # # # # # # # # # # # # # # # # # #	- 行:
Linsen = = = = 1 ft. 36 fr. Erbsen = = = 1 ft. 4 fr. Brodta	1 ft. 4 fr. — ft. — fr.	- fl fr. Ochsensteisch das Pfund	Fr

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreife bezeugt - Ga fenbeimer, Schrannenmeifter, mand mannen Bedruckt und verlegt von M. F. Rivinius, in Calu.